

Ltg.-1034/L-2/3-2002

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die NÖ Landesregierung hat am 24. September 2002 einen Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 beschlossen. Diese Änderung erfolgte in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002.

Mit BGBl. I Nr. 143/2002 wurde das Landarbeitsgesetz 1984 hinsichtlich § 5 Abs. 1 und Abs. 5 neuerlich geändert.

Am 20. September 2002 wurde auf Grund eines Initiativantrages eine weitere Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984 vom Plenum des Nationalrates beschlossen und hat am 26. September 2002 den Bundesrat passiert. Diese Novelle ist noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Mit dieser letzten Novelle vom 20. September 2002 wurden Änderungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes gleichzeitig auch im Landarbeitsgesetz 1984 nachvollzogen und ein gravierender Fehler in der Novelle BGBl. Nr. I 100/2002 beseitigt. Es handelt sich dabei um die Änderung der Übergangsbestimmungen in § 239 Abs. 17 Z. 5 und 8 des

Landarbeitsgesetzes 1984, da diese fälschlicherweise auf die „zustehenden Monatsentgelte“ Bezug genommen haben. Das Landarbeitsgesetz stellt jedoch bei der Berechnung der Abfertigung (alt) auf einen bestimmten Prozentsatz des Jahresentgelts ab. Diese Diskrepanz hätte aber bei der Errechnung der Höhe der Abfertigung (alt) erhebliche Probleme ergeben.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag zur Vorlage der NÖ Landesregierung werden die beiden letzten vom Nationalrat beschlossenen Novellen zum Landarbeitsgesetz eingearbeitet und wird vor allem der im Grundsatzgesetz enthaltene Fehler korrigiert und nicht mehr in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen.

Durch die vorgenommenen Änderungen werden ausschließlich grundsatzgesetzliche Bestimmungen in die NÖ Landarbeitsordnung übernommen, wodurch innerhalb des vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Zeitrahmens die Anwendbarkeit der „Abfertigung-Neu“ auch für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht wird. Würde die Abänderung des von der NÖ Landesregierung beschlossenen Entwurfes nicht erfolgen, so müsste dem NÖ Landtag umgehend eine weitere Novelle der NÖ Landarbeitsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind:

Zu Z. 2 :

Mit der Einfügung in § 5 wird der Begriff des „land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ weiterentwickelt und eine Abgrenzung zum Gewerbe hergestellt.

Die Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer befürworten die Aufnahme dieser Bestimmungen bereits mit dieser Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973.

Zu Z. 3:

Die Änderung wurde in grundsatzgemäßer Ausführung umgesetzt und sieht nunmehr eine Sozialversicherungsprüfung nach § 41a ASVG vor.

Zu Z. 4 und Z. 5:

In Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002, musste in den Übergangsbestimmungen ebenfalls fälschlicherweise auf das Monatsentgelt abgestellt werden. Da dieser Fehler nun vom Grundsatzgesetzgeber korrigiert wurde, konnte bereits jetzt eine Richtigstellung der Übergangsbestimmungen erfolgen.

Mag. WILFING
Berichterstatter

KURZREITER
Obmann